

INFOBULLETIN

JANUAR 2017 · NUMMER 49



Fachbeitrag

Nachlassabwicklung im Kanton Zürich

Infos aus der Treuhandpraxis

Neuer Lohnausweis 2016

Erbschaftssteuer und letztwillige Verfügung

QS1 (Qualitätsstandard) bei Revisionen



Wegmann+Partner AG

Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG

Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

EDITORIAL



Mit Erbschaften und der damit verbundenen Nachlassabwicklung sind mehr als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung irgendwann einmal konfrontiert. Die meisten Nachlässe werden von den Eltern an die Kinder übertragen oder an den überlebenden Ehepartner (respektive eingetragenen Partner). Ein kleinerer Teil des Gesamtvermögens wird an

Nichtverwandte oder gemeinnützige Organisationen vermacht. Durch die Steigerung des Lebensstandards und des allgemeinen Wohlstands in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten ist das vererbte Vermögen stets grösser geworden. Die Schweiz ist aber nicht nur ein Land des Erbens, sondern weist auch Spitzenwerte bei der Lebenserwartung aus. Gemäss neueren Studien werden Frauen durchschnittlich 85,2 und die Männer 81 Jahre alt. Die Schweizer Männer haben somit die höchste Lebenserwartung von allen Industrieländern. Die Lebenserwartung ist seit 1970 um durchschnittlich 10 Jahre gestiegen. Diese Entwicklung führt dazu, dass ein weit grösserer Teil der Erbschaften an die über 55-Jährigen geht, dies führt zu einer Konzentration des vererbten Vermögens in der Rentnergeneration. Aber nicht nur bei dieser Generation, sondern auch bei jüngeren Jahrgängern kann jederzeit der Nachlassfall eintreten. In unserem Fachbeitrag «Nachlassabwicklung im Kanton Zürich» zeigen wir mit Bezug auf die Gesetze und die Praxis auf, mit welchen Themen sich eine Erbin oder ein Erbe zu befassen hat, wenn eine nahestehende Person plötzlich stirbt. Mit dem kleineren Infobeitrag «Erbschaftssteuer und letztwillige Verfügung» runden wir die Thematik der Nachlassabwicklung ab. Dieser Beitrag zeigt auf, dass das Verfassen einer letztwilligen Verfügung (zum Beispiel Testament) einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Erbschaftssteuer haben kann.

Der Beitrag zum neuen Lohnausweis 2016 belegt, dass gesetzliche Neuerungen einmal mehr nicht zur Vereinfachung beim Ausstellen der Lohnausweise führen. Unser Berufsstand, insbesondere im Bereich der Revisionen, steht immer mehr unter dem Zeichen der staatlichen Vorgaben, weshalb wir rein informativ den Qualitätsstandard QS1 für Revisionen darstellen.

Das gesamte Team der Wegmann + Partner AG sowie Rekonta Revisions AG wünscht Ihnen im Nachhinein gute Gesundheit und viel Zuversicht für das Jahr 2017.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALT

JANUAR 2017 · NUMMER 49

1	Aktuelles von Wegmann und Rekonta	S. 3
1.1	Neu im Team: Janine Winteler	S. 3
1.2	QS1 für Rekonta Revisions AG	S. 3
.....		
2	Infos aus der Treuhandpraxis	S. 4
2.1	Neuer Lohnausweis 2016	S. 4
2.2	Erbschaftssteuer und letztwillige Verfügung	S. 7
2.3	QS1 (Qualitätsstandard) bei Revisionen	S. 10
.....		
3	Nachlassabwicklung im Kanton Zürich	S. 12
3.1	Einleitung	S. 12
3.2	Gesetzliche Grundlagen	S. 13
3.3	Ablebensfall, was ist zu tun?	S. 14
3.4	Erbgang	S. 16
3.5	Erbrechtliche Klagen	S. 20
3.6	Steuerinventarisierung	S. 21
3.7	Zusammenfassung	S. 23

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten.

Ältere Infobulletins können bei uns kostenlos bestellt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

COVERFOTO: FOTOLIA.COM/ANTONIOGUILLEM

1 AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

1.1 Neu im Team: Janine Winteler

Seit dem 1. November 2016 zählt eine neue Mitarbeiterin zu unserem Team. Die 25-jährige, sympathische und motivierte Janine Winteler, Treuhänderin mit eidgenössischem Fachausweis, wird unser Team tatkräftig unterstützen und ergänzen. Sie ersetzt David Baumgartner, der uns Ende September 2016 aus familiären Gründen verlassen hat.

Frau Winteler hat vom August 2007 bis August 2010 ihre dreijährige Lehre als Kauffrau (erweiterte Grundbildung mit Berufsmatura) mit Fachrichtung Treuhand/Immobilientreuhand in einer Treuhandfirma absolviert und war in der gleichen Firma bis Ende Oktober 2016 als Treuhandmitarbeiterin tätig. Sie hat berufsbegleitend im Herbst 2013 die Ausbildung für den eidgenössischen Fachausweis für Treuhänder absolviert und im Herbst 2016 erfolgreich abgeschlossen. Ihre Freizeit verbringt sie gerne mit Skifahren, Joggen und Lesen. Wir freuen uns, Frau Winteler als gute Ergänzung mit viel Treuhandererfahrung zu unserem Team zählen zu dürfen.

1.2 QS1 für Rekonta Revisions AG

Die Rekonta Revisions AG hat im August 2016 bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) die Unterlagen für das QS1 (Qualitätsstandard) eingereicht. Was bedeutet dies nun ganz konkret für unsere Berufsausübung? Die Rekonta Revisions AG befasst sich schon seit 1977 mit Revisionen und Wirtschaftsprüfungen. Seit 1. Januar 2008 ist diese Berufsausübung bewilligungspflichtig, die Firma wurde am 17. September 2009 definitiv als Revisionsexpertin zugelassen von der RAB. Wer die Homepage der RAB (www.rab-asr.ch) aufruft, kann unter Revisionsunternehmen die Eintragung der Rekonta Revisions AG nachvollziehen. Neu ist seit August 2016, dass wir nun auch noch über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen (QS1), welches einen erhöhten Qualitätsstandard darstellt und von der RAB für umfassende Revisions-tätigkeiten so vorgeschrieben ist. Wir können daher einerseits eingeschränkte Revisionen ausüben (was zu unseren hauptsächlichen Revisions-tätigkeiten gehört) und sind aber auch ermächtigt, ordentliche Revisionen durchzuführen. Im Weiteren können wir mit diesem QS1 auch

Sonderprüfungen machen (wie zum Beispiel bei Umgründungen von einer Einzelfirma in eine AG, Kapitalerhöhungen oder Fusionsprüfungen etc.). Wir berichten über dieses QS1 (Qualitätsstandard) bei Revisionen in diesem Infobulletin unter Ziffer 2.3. Wer bei uns für den Bereich der Revisions-tätigkeiten zuständig ist, können Sie aus dem nachstehenden Organigramm entnehmen. Revisionen gehören aber nicht zu unseren Haupt-tätigkeiten, diese wickeln wir über die Wegmann + Partner AG mit insgesamt 13 Mitarbeitenden ab. Zu den Kernkompetenzen gehören Treuhand/Buchhaltung, Steuerberatung, Rechts- und Wirtschaftsberatung, die Inhalte dieser Tätigkeiten sowie die Gesichter des 13-köpfigen Teams können Sie unserer Homepage (www.wptreuhand.ch) entnehmen. Die Dienstleistungen der Wegmann + Partner AG stehen glücklicherweise noch nicht unter staatlichen Zulassungsverpflichtungen, dennoch haben wir freiwillig ebenfalls ein Qualitätssicherungssystem bei der Wegmann + Partner AG erstellt. Beide Firmen – die Wegmann + Partner AG sowie die Rekonta Revisions AG – unterstehen den Standesregeln der Treuhand Suisse.



Janine Winteler

Tabelle: Organigramm der Rekonta Revisions AG

VERWALTUNGSRÄTE	
Dr. iur Peter Wegmann	zugelassene Revisionsexperten
Paul Seiler	
Ursula Grossenbacher	
GESCHÄFTSLEITUNG UND LEITENDE REVISIONSMITARBEITENDE	
Dr. iur Peter Wegmann*	zugelassene Revisionsexperten
Peter Gugelmann*	
WEITERE REVISIONSARBEITENDE	
Antoine Demarco	
Simeon Schmid	
Janine Winteler	

*BEIDE FÜHREN EINGESCHRÄNKTE REVISIONEN UND SONDERPRÜFUNGEN AUS

2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

- 2.1 Neuer Lohnausweis 2016
- 2.2 Erbschaftssteuer und letztwillige Verfügung
- 2.3 QS1 (Qualitätsstandard) bei Revisionen



Neuer Lohnausweis
(siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 29 vom Januar 2007).



Wegleitung zum Lohnausweis:
https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/formulare/lohn-ausweis/605-040-18-1_20160101.pdf.download.pdf/605-040-18-1-d_20160101.pdf

2.1 NEUER LOHNAUSWEIS 2016

2.1.1 Die Praxis

Bereits im Januar 2007 haben wir Sie mit unserem Fachbeitrag zum neuen Lohnausweis über alle Änderungen sowie über das neue Design des neuen Lohnausweises informiert.

Wir möchten Ihnen heute die wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit der Deklaration des Lohnausweises ab 1.1.2016 aufzeigen, Details können aus der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung entnommen werden. Im Parlament wurde bereits eine Motion eingereicht, um die Deklaration der Aussendiensttätigkeit (siehe Seite 5) abzuschaffen. Dies, da ein übermässiger administrativer Aufwand bei Arbeitgebern (Lohnausweis), Arbeitnehmern (Aufrechnung in der privaten Steuererklärung) und den Steuerämtern (Kontrolle) entstanden ist. Es kann also sein, dass es eine entsprechende Anpassung und gar Abschaffung geben wird, allerdings mit eher kleiner Wahrscheinlichkeit.

• Lohnausweis Ziffer 2.2 – Privatanteil Geschäftswagen

Der Privatanteil von 0.8 Prozent pro Monat (resp. 9.6 Prozent pro Jahr) des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer ist nach wie vor zu deklarieren. Als Basis für die Berechnung des Kaufpreises gilt nicht nur der Kaufpreis exkl. Mehrwertsteuer, sondern auch alle Sonder-

ausstattungen – unabhängig, ob dies durch die Unternehmung oder durch den Mitarbeiter bezahlt wurde. Auch spielt es keine Rolle, ob diese Kosten in der Buchhaltung im Anlagevermögen aktiviert oder direkt in den Aufwand verbucht wurden. Bei Leasingfahrzeugen ist der Barkaufpreis (exkl. MWST) oder der angegebene Objektprice (exkl. MWST) gemäss Angaben des Leasingvertrags als Basis für die Berechnung zu verwenden.

In jedem Fall ist das Feld «F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» anzukreuzen.

• Lohnausweis Ziffer 2.3 – Gehaltsnebenleistungen

Während die Herausgabe eines Halbtaxabonnements weiterhin zu keiner Einkommensaufrechnung im Lohnausweis führt, muss bei einem Generalabonnement (GA) Folgendes beachtet werden:

- Das GA ist geschäftlich notwendig.
- Das GA wird durchschnittlich an 50 Prozent der Arbeitstage eingesetzt resp. jährliche Einzelfahrten an den geschäftlichen Einsatzort entsprechen mindestens den Kosten eines GAs.
- Das Feld «F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» ist anzukreuzen.

Unter diesen Umständen ist keine Aufrechnung im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 notwendig.

Sollte die Herausgabe eines GAs keine geschäftliche Notwendigkeit haben, ist der Marktpreis unter Ziffer 2.3 aufzurechnen. Der Steuerpflichtige kann diesen Betrag in seiner privaten Steuererklärung in den Berufsauslagen geltend machen, wobei der Abzug auf Bundesebene bei CHF 3000.00 begrenzt wird. Die Grenzwerte können auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung geprüft werden.

In diesem Fall ist das Feld «F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» nicht anzukreuzen.

Weiter sind Gehaltsnebenleistungen, zum Beispiel Gratisbezug von Kleidern durch Angestellte in einem Kleidergeschäft, unter Ziffer 2.3 zu deklarieren, deren Marktwert resp. Verkehrswert durch den Arbeitgeber ermittelt werden kann (Geldwerte Vorteile). Sollte die Ermittlung durch den Arbeitgeber nicht möglich sein, sind diese Gehaltsnebenleistungen in Ziffer 14 des Lohnausweises ohne Angabe des Betrags aufzuführen.

• **Ausbildungs- und Weiterbildungskosten**

Durch den Arbeitgeber direkt an Dritte bezahlte berufsorientierte Ausbildungs- und Weiterbildungskosten sind im Lohnausweis nicht zu deklarieren, ausser die Rechnung lautet auf den Arbeitnehmer. Solche Kosten sind immer in Ziffer 13.3 aufzuführen.

Hingegen sind vom Arbeitgeber getragene Kosten für nicht berufsorientierte Bildungslehrgänge unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren und unterliegen entsprechend der Einkommenssteuer. Ein Vermerk in Ziffer 2.3 des Lohnausweises ist nicht zu tätigen.

• **Aussendienst (nur relevant bei Mitarbeitern mit Geschäftsfahrzeug)**

Dadurch, dass Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeug (und einem Kreuz unter «F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort») nebst dem bereits im Lohnausweis aufgerechneten Privatanteil zusätzlich in der privaten Steuererklärung den Arbeitsweg als steuerbares Einkommen aufrechnen müssen (wir haben darüber vor einem Jahr berichtet),

wurde die Pflicht zur Ausweisung der Aussendiensttätigkeit im Lohnausweis eingeführt. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises bescheinigen muss, wie viel Prozent des Jahres der Mitarbeiter im Aussendienst tätig ist.

Aussendienst wird gleichgestellt mit «ausserhalb des Arbeitsortes».

- Direkte Fahrt vom Wohnort zum Kunden und danach wieder direkt zum Wohnort (1 Tag)
- Morgens Fahrt ins Büro, danach zum Kunden und abends direkt nach Hause (½ Tag)
- Morgens direkt zum Kunden, abends zuerst ins Büro und dann nach Hause (½ Tag)
- Den ganzen Tag Homeoffice (1 Tag)
- Morgens Homeoffice, nachmittags direkt zum Kunden und wieder nach Hause (1 Tag)
- Morgens Homeoffice, nachmittags ins Büro (½ Tag)

Das Total der Aussendiensttage ist ins Verhältnis zu den Jahrestagen zu setzen und der prozentuale Anteil im Lohnausweis unter Ziffer 15 zu bescheinigen. Der vorgegebene Wortlaut ist: Anteil Aussendienst XX Prozent effektiv.

Die Aussendiensttage können auch pauschal bescheinigt werden: Dennoch empfehlen wir, die effektiven Tage ebenfalls in irgendeiner Form festzuhalten, um diese bei Rückfragen des Steueramts griffbereit zu haben.

Die Pauschalen wurden mit der Beilage zur Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 publiziert.

Sollte man lieber eine Pauschale bescheinigen wollen, ist unter Ziffer 15 des Lohnausweises folgendes zu vermerken: Anteil Aussendienst XX Prozent pauschal nach Berufsgruppenliste.

Als dritte Variante besteht die Möglichkeit, mit dem Steueramt direkt eine individuelle Vereinbarung zu treffen. Damit diese Vereinbarung standhält, wäre ein Steuerruling (eine vorgängig eingeholte verbindliche Auskunft) beim entsprechenden Steueramt notwendig.

Unabhängig von der gewählten Bescheinigungsmethode kann der Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeug, der den Arbeitsweg in der privaten Steuererklärung aufrechnen muss, den prozentualen Anteil der Aussendiensttage berücksichtigen und verringert entsprechend die Aufrechnung.



Abzug für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/allgemein/Dokumentation/Publikationen/steuermaepchen/Fahrkosten_de-fr.pdf.download.pdf/Fahrkosten_de-fr.pdf



Beschränkung des Fahrkostenabzuges

2016 (siehe Infos 2.2 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 47 vom Januar 2016).



Pauschale für

Aussendienst:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html>



Hilfsmittel zur Erfassung von Aussendiensttagen vom

Kursanbieter veb.ch:

https://veb.ch/fileadmin/documents/Erfassung_Aussendiensttage.xlsx

• Praxisbeispiel

– Ausgangslage

Kaufpreis Geschäftsfahrzeug:
CHF 50 000.00 (exkl. MWST)
Aussendiensttätigkeit: 40 Prozent effektiv
Arbeitsweg: 45 km pro Weg

– Deklaration im Lohnausweis

- Kreuz im Feld «F – Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort»
- Aufrechnung des Privatanteils in Ziffer 2.2 des Lohnausweises (CHF 50 000.00 x 9.6 Prozent = CHF 4 800.00)
- Bemerkung in Ziffer 15 des Lohnausweises: Anteil Aussendienst 40 Prozent effektiv

– Aufrechnung in der privaten Steuerklärung

- Aufrechnung von 60 Prozent von 220 Tagen (60 Prozent Aufrechnung, da 40 Prozent Aussendiensttätigkeit): 220 Tage x 60 Prozent = 132 Tage. 132 x 45 km (pro Weg) x 2 x CHF 0.70 = Aufrechnung Brutto von CHF 8 316.00. Dies wird als weiteres Einkommen deklariert
- Abzug der Fahrkosten in den Berufsauslagen, hier wird ebenfalls der Betrag von CHF 8 316.00 eingesetzt. Aufgrund der FABI-Fahrkostenbeschränkung wird dieser aber auf Bundesebene bei CHF 3 000.00 plafoniert. Dies bedeutet, dass

die Differenz von CHF 5316.00 auf Bundesebene steuerbar bleibt. Auf Kantonsebene richtet sich der Maximalabzug nach den kantonalen Bestimmungen, welche pro Kanton unterschiedlich sind.

Unter veb.ch finden Sie ein Excel-Dokument zur Erfassung der Aussendiensttage.

2.1.2 Unsere Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen die Aussendiensttage sauber aufzuführen, auch wenn Sie die Pauschale bescheinigen werden. Die Erfassung der Aussendiensttage kann durchaus dem Mitarbeiter übertragen werden.

Unter Anbetracht der Tatsache, dass nebst dem Privatanteil nun noch der Arbeitsweg mittels privater Steuererklärung aufgerechnet werden muss, ist gut zu prüfen, ob sich ein Geschäftsfahrzeug noch lohnt. Eine Aufstellung der Kosten im Verhältnis zur Aufrechnung in der privaten Steuererklärung (unter Berücksichtigung des Privatanteils) erachten wir als sinnvoll.

Wir sind Ihnen gerne behilflich bei der Deklaration des Lohnausweises für Ihre Mitarbeitenden.

2.2 ERBSCHAFTSSTEUER UND LETZTWILLIGE VERFÜGUNG

2.2.1 Die Praxis

Erbschaftssteuer und letztwillige Verfügung haben in der Praxis einen relevanten, aber auch sehr wichtigen Zusammenhang, was wir in diesem Beitrag nachstehend aufzeigen werden. Dabei helfen Praxisbeispiele, um die Thematik auch gut nachvollziehbar darzustellen.

• Testamentberatung und Steuerplanung:

Wenn Erbschaften in der Praxis an andere Personengruppen als Ehegatten, eingetragene Partner und/oder Kinder übergehen, ist aus der Sicht des Beraters eine sinnvolle Verknüpfung von Testamentberatung und Steuerplanung im Rahmen der Erbschaftssteuer besonders wichtig. Jeder Kanton kennt sein eigenes Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, mit Ausnahme des Kantons Schwyz und des Kantons Obwalden (Aufhebung der Erbschaftssteuer im Kanton Obwalden per 1.1.2017), welche keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben. Die Steuersätze sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich, Nichtverwandte zahlen in vielen Kantonen am meisten Erbschafts- und Schenkungssteuer. Wir haben darüber detailliert in einem früheren Infobulletin berichtet.

Möchte der Erblasser die gesetzliche Erbfolge ändern, so kann er im Rahmen einer Auswahl von letztwilligen Verfügungen zwischen folgenden Verfügungsformen wählen: eigenhändi-

ges Testament, öffentlich beurkundetes Testament, Nottestament (mündliches Testament) oder Erbvertrag. Auch darüber haben wir in einem früheren Beitrag berichtet.

- **Gesetzliche Grundlagen:** Im zürcherischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG) wird in § 3 Absatz 1) Folgendes festgehalten: «Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen.» Das Steuerobjekt richtet sich nach der mit dem Tod des Erblassers eingetretenen Erbrechtslage. So wenig wie Vereinbarungen der Erben, welche der gesetzlichen, testamentarischen oder erbvertraglichen Regelung entgegenstehen, können bei der Veranlagung der Erbschaftssteuer Willensäusserungen des Erblassers, welche nicht in eine erbrechtlich beachtliche Form gekleidet sind, berücksichtigt werden. Verträgen der Erben unter sich mit Dritten kommt erbschaftssteuerrechtlich nur insofern Beachtung zu, als dass aus der Sicht der Parteien Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit oder Tragweite der Verfügung von Todes wegen oder hinsichtlich der anzurechnenden Zuwendungen unter Lebenden bestehen könnten, unter der getroffenen Verständigung weder ungewöhnlich noch offensichtlich gegen den Fiskus gerichtet ist.



Erbschafts- und Schenkungssteuer
(siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 40 vom August 2012).



Letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag)
(siehe Infos 2.2 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 44 vom August 2014).

Diese aus der Steuergerichtsbarkeit entnommene Darlegung ist wohl für einen Laienschwer verständlich, die nachstehenden Praxisbeispiele werden aber sicherlich helfen, die Zusammenhänge besser nachvollziehen zu können.

• **Praxisbeispiel 1 (Schwester verzichtet aufs Erbe):**

Der Erblasser A hinterlässt seine Ehegattin E und seine Schwester S, Nachkommen sind keine vorhanden, eine letztwillige Verfügung wurde ebenfalls nicht geschrieben. Er hinterlässt ein beachtliches Vermögen von CHF 4 Millionen. Ohne Beachtung der güterrechtlichen Berechnungen würde gemäss Erbschaftssteuergesetz die Ehegattin E $\frac{3}{4}$ des Nachlasses erben (das heisst CHF 3 Millionen) und die Schwester S $\frac{1}{4}$ (das heisst CHF 1 Million). Auf dieser Basis wird auch die Erbschaftssteuer berechnet, die Ehegattin E ist befreit von der Erbschaftssteuer und Schwester S zahlt auf der Basis von CHF 1 Million Vermögenszugang CHF 161 850.00 an Erbschaftssteuer im Kanton Zürich.

Die Ehegattin E und die Schwester S sind im guten Einvernehmen und die Schwester des Verstorbenen findet, sie verzichte auf ihre Million zugunsten der Ehegattin E. Die beiden schliessen daher einen entsprechenden Erbteilungsvertrag ab. Die Zürcher Abteilung der Erbschaftssteuer würde sich in diesem Fall auf die gesetzliche Erbfolge und nicht auf den Erbteilungsvertrag abstützen. Das Zürcher Steueramt würde eine Schenkung von der Schwester S an die Ehegattin E auf der Basis von CHF 1 Million annehmen. Da diese Schenkung unter Nichtverwandten erfolgt, würde der Zürcher Fiskus nochmals eine nicht unbeachtliche Summe von CHF 330 000.00 an Schenkungssteuer erheben. Total würden CHF 491 850.00 an Steuern anfallen.

Die Steueroptimierung wäre sehr einfach gewesen: Hätte der Erblasser A seine Ehegattin E als Alleinerbin eingesetzt (die Schwester S ist keine pflichtteilsgeschützte Erbin), so hätte die Ehegattin E kraft dieser letztwilligen Verfügung CHF 4 Millionen erhalten, es wäre keine Erbschaftssteuer angefallen.

• **Praxisbeispiel 2 (Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen anstatt an entfernt Verwandte):**

Der Erblasser B ist nicht

verheiratet, hat keine Nachkommen und die Eltern und Geschwister sind bereits verstorben. Er hinterlässt aber eine Nichte und einen Neffen und CHF 1 Million Vermögen. Er hätte dieses Geld am liebsten je hälftig dem Schweizerischen Tierschutz und dem Zoo Zürich vermacht. Er hat es aber unterlassen, eine letztwillige Verfügung zu schreiben.

Die zürcherische Erbschaftssteuer stützt sich auch in diesem Fall auf die gesetzliche Erbfolge und erhebt die Erbschaftssteuer auf der Basis von je CHF 500 000.00 Vermögensanfall bei der Nichte und dem Neffen. Beide müssten je CHF 117 000.00 an Erbschaftssteuer bezahlen. Hätte der Erblasser B mit einer letztwilligen Verfügung den Tierschutz und den Zoo Zürich mit je CHF 500 000.00 als Erben eingesetzt, so wären Nichte und Neffe nicht zum Zug gekommen (seinem Wunsch entsprechend) und sowohl der Tierschutz wie auch der Zoo Zürich wären von der Erbschaftssteuer befreit gewesen, weil es sich um gemeinnützige Institutionen handelt. Es würde auch nicht helfen, wenn Nichte und Neffe von sich aus das Geld im Nachhinein diesen Institutionen überweisen würden, es gilt auch hier strikt: Entweder wird die Erbschaftssteuer kraft gesetzlichem Erbrecht übertragen oder aufgrund einer rechtsgültigen Verfügung von Todes wegen. Der Handlungsspielraum wäre also mit dem Verfassen einer letztwilligen Verfügung relativ einfach gewesen.

• **Praxisbeispiel 3 (Nacherbschaft):**

Der Erblasser C hinterlässt seine 2. Ehefrau sowie 2 Kinder aus erster Ehe. Er möchte seine 2. Frau begünstigen, sie sollte aber nach ihrem Tod seine Kinder aus 1. Ehe begünstigen, was erbrechtlich im Rahmen von der Einsetzung von Vor- und Nacherben möglich wäre. Wählt er testamentarisch die Möglichkeit der Nacherbschaft – das heisst die Ehegattin erhält vorerst sein Erbe als Vorerbin und sie muss nach ihrem Ableben das Erbe an die Nacherben (seine Kinder aus erster Ehe) weitergeben – , so hält der Kanton Zürich in § 23 Abs. 2 EschG fest, dass die Nacherben die Steuer nach dem Verwandtschaftsgrad zum ersten Erblasser zu entrichten haben. Dies würde in diesem Fall bedeuten, dass die Kinder keine Erbschaftssteuer bezahlen. Sofern sie aber aufgrund einer testamentarischen Verfügung der Stief-

mutter das Geld erhalten würden, so sind sie wiederum mit einer relativ hohen Erbschaftssteuer belastet (sollten beide je CHF 500 000.00 direkt von der Stiefmutter erben, so zahlen beide je CHF 45 000.00 an Erbschaftssteuer im Kanton Zürich).

2.2.2 Unsere Empfehlung

Vor allem dann, wenn kein Ehegatte, eingetragener Partner und/oder keine Kinder vorhanden sind, sind Testamentberatungen und Steuerplanungen bei der Erbschaftssteuer unbedingt aufeinander abzustimmen, soweit dies möglich und vom Erblasser gewünscht ist. Die drei oben erwähnten Praxisbeispiele zeigen deutlich auf, dass in einigen Fällen mit einer einfachen letztwilligen Verfügung (zum Beispiel Testament) einerseits dem Wunsch eines Erblassers entsprochen werden kann und andererseits auch in vielen Fällen die Erbschaftssteuer reduziert oder ausgeschlossen werden kann. Bei dieser Pla-

nung gibt es natürlich auch noch andere Massnahmen. Wer sehr viel Geld hat und bewegliches Vermögen, welches an entfernt Verwandte zu vererben ist, kann sich überlegen, seinen Wohnsitz in den Kanton Schwyz zu verlegen (welcher zusammen mit dem Kanton Obwalden noch als einzige Kantone keine Erbschaftssteuer erheben). Auch der Kauf einer Liegenschaft im Kanton Schwyz (unter Beibehaltung des Wohnsitzes zum Beispiel im Kanton Zürich) kann zu einer Minimierung der Erbschaftssteuer führen, weil die Erbschaftssteuer in der Regel – soweit Liegenschaften involviert sind – am Ort der Liegenschaft erhoben wird. Auch lebzeitige Schenkungen – soweit dies von einer Person so gewünscht wird – können je nach Einzelfall dazu beitragen, die Erbschaftssteuer zu optimieren und zu reduzieren.

Wir stehen Ihnen jedenfalls gerne mit Rat und Tat und der Ausarbeitung von konkreten Entwürfen von letztwilligen Verfügungen zur Seite.



2.3 QS1 (QUALITÄTSSTANDARD) BEI REVISIONEN

2.3.1 Die Praxis

Seit dem 1. Januar 2008 sind Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen, verpflichtet, sich in das öffentliche Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eintragen zu lassen. Der Eintrag ist befristet und verlangt nach Ablauf von 5 Jahren eine Neuzulassung durch die RAB. Damit ein Revisionsunternehmen die Zulassung (wieder-) erlangt, ist unter anderem ein verbindliches Qualitätssicherungssystem vorzuweisen. Aber nicht nur die RAB verlangt ein Qualitätssicherungssystem, auch der neue Standard zur eingeschränkten Revision (SER 2015), der seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist, erlaubt die Durchführung der eingeschränkten Revision ohne implementiertes Qualitätssicherungssystem nicht mehr.

Die RAB hat den Qualitätssicherungsstandard 1 (QS 1) per Januar 2015 als verbindlich erklärt. Für Revisionsunternehmen, die eingeschränkte Revisionen und gleichzeitig Spezialprüfungen durchführen, wurde eine Übergangsfrist bis zum 1. September 2016 gewährt.

Verantwortlich für eine angemessene Qualitätssicherung und die Einhaltung der Berufspflichten ist die Unternehmensleitung. Sie fordert und überwacht mit geeigneten, der Grösse und Komplexität der Unternehmung und der Mandanten angepassten Regelungen und Massnahmen, dass die Arbeit stets den beruflichen Standards und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Ziel ist es, Haftungsfälle gemäss Artikel 755 OR zu vermeiden. (**Grafik 1** rechts und ein Teil des Textes sind dem Buch «Die Eingeschränkte Revision», KLV Verlag, 2014, entnommen.)

Ein Qualitätssicherungssystem gemäss QS 1 beinhaltet Folgendes:

- Berufliche Verhaltensanforderungen: Die Grundsätze Integrität, Objektivität, berufliche Kompetenz, nötige Sorgfalt, Verschwiegenheit und berufswürdiges Verhalten sind einzuhalten. Auch die Wahrung der inneren und äusseren Unabhängigkeit aller Mandatsbeteiligten ist von enormer Bedeutung.
- Mandatsbeziehungen: Ob Mandate angenommen oder weitergeführt werden, orientiert sich an den Kompetenzen, den Fähigkeiten und den Ressourcen, die die Revisionsgesell-

schaft zur Verfügung hat. Regelungen zur Mandatsniederlegung sind vorzusehen.

- Personalwesen: Vorgaben zur Personalrekrutierung, zur Aus- und Weiterbildung, zur Bestimmung des Revisionsteams, zur Leistungsbeurteilung, Beförderung und Entlohnung sowie allfälligen Sanktionsmassnahmen sind zu machen. Der leitende Revisor verfügt zudem über die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen, um seine Funktion auszuüben.
- Aufträge: Die beruflichen Standards und die relevanten gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Es kann bestimmt werden, bei schwerwiegenden, umstrittenen, risikoreichen oder ungewöhnlichen Sachverhalten intern oder extern eine Zweitmeinung einzuholen. Auch wird die Auftragsabwicklung laufend überwacht und die Revisionsdokumentation abschliessend durchgesehen.
- Nachschau: Die Einhaltung und Wirkung des Qualitätssicherungssystems wird durch die Nachschau überwacht. Die Regelungen und Massnahmen der Qualitätssicherung werden auf Stufe Unternehmung und bei stichprobenartig ausgewählten Mandaten kontrolliert. Anschliessend wird ein Bericht mit dem Ergebnis der Nachschau sowie allfälligen Verbesserungsvorschlägen an die Unternehmensleitung gerichtet.

2.3.2 Unsere Empfehlung

Die Rekonta Revisions AG implementierte im Jahr 2009 ihr erstes Qualitätssicherungssystem. 2016 wurde die bestehende Qualitätssicherung durch das QS 1 ersetzt. Damit konnte der Qualitätsstandard nochmals erhöht werden. Mit dem QS 1 ist die Rekonta Revisions AG aber auch weiterhin befähigt, Sonderprüfungen wie Prüfungen von Zwischenbilanzen, Kapitalerhöhungen oder Fusionsprüfungen durchzuführen.



Rekonta Revisions AG als zugelassene Revisionsexpertin

(siehe Aktuelles in unserem Infobulletin Nr. 34 vom August 2009).



Qualitätssicherung bei der Rekonta Revisions AG

(siehe Aktuelles in unserem Infobulletin Nr. 33 vom Januar 2009).

Grafik 1: Qualitätssicherungssystem

QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM IM PRÜFUNGSUNTERNEHMEN	
<p>Ziel: Das Prüfungsunternehmen muss im Rahmen seines Risikomanagements Regelungen und Massnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen, sodass alle Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Berufspflichten abgewickelt werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d RAG; Art. 9 Abs. 1 RAV).</p>	
<p>I. ALLGEMEINE ORGANISMEN DES PRÜFUNGSUNTERNEHMENS</p>	<p>III. ÜBERWACHUNG DES QUALITÄTSSYSTEMS</p>
<p>A. Anforderungen gemäss Gesetz und Berufsgrundsätzen</p>	
<p>B. Auftragsannahme/-fortführung und -beendigung</p>	
<p>C. Befähigung und Information der Mitarbeiter</p>	
<p>D. Planung der Aufträge</p>	
<p>E. Fachliche/organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel</p>	
<p>II. ABWICKLUNG EINZELNER PRÜFUNGSaufTRÄGE</p>	
<p>F. Anleitung</p>	
<p>G. Überwachung und Durchsicht</p>	
<p>H. Dokumentation</p>	



FOTO: FOTOLIA.COM/STREETFLASH

3 NACHLASSABWICKLUNG IM KANTON ZÜRICH

Nachlassabwicklungen nach dem Ableben einer Person umfassen einerseits erbrechtliche Themenbereiche (von der Testamenteinreichung bis zur Erbteilung) und andererseits steuerliche Praktiken (von der Steuerinventarisierung im Kanton Zürich bis zur Erbschaftssteuer). Dieser Fachbeitrag vermittelt einen praxisorientierten Überblick.

3.1 EINLEITUNG

Stirbt eine Person, so sind hinsichtlich Nachlassabwicklung im Kanton Zürich grundsätzlich zwei verschiedene Ebenen zu beachten, welche bei einer Nachlassabwicklung von Bedeutung sind: Einerseits die erbrechtlichen Themenbereiche und andererseits die steuerliche Praxis (aufgezeigt am Beispiel des Kantons Zürich).

Das Schweizer Erbrecht schützt die Nachkommen und den Ehepartner sowie den eingetragenen Partner mit der gesetzlichen Erbfolge und den Pflichtteilen. Wenn keine Nachkommen da sind, erben auch die Eltern der verstorbenen Person. Das Erbrecht ist ganz auf die traditionelle Familie zugeschnitten, Stiefkinder oder unverhei-

ratete Lebenspartner sind darin noch gar nicht vorgesehen. Wir haben darüber im August 2014 in unserem Infobulletin berichtet.

Erstaunlicherweise hinterlässt offenbar nur etwa ein Viertel aller Schweizerinnen und Schweizer eine letztwillige Verfügung, obwohl es Handlungsspielräume gibt, einzelne Personen oder Institutionen je nach konkreter Familiensituation wesentlich besser zu stellen. Dies führt allenfalls zu etwas unterschiedlichen Nachlassabwicklungen, je nachdem, ob ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist und/oder ob ein Willensvollstrecker zusätzlich eingesetzt ist. Mit der



Rechtliches bei privaten Beziehungen
(siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 44 vom August 2014).

Thematik des Erbgangs befassen wir uns unter nachstehenden Ziffern 3.4 und 3.5. Dieser Thematik vorangestellt sind rein praktische Hinweise, was im Ablebensfall konkret zu tun ist (siehe Ziffer 3.3).

Die steuerliche Abwicklung gehört in jedem Fall (das heisst unabhängig davon, ob eine letztwillige Verfügung vorhanden und eingereicht worden ist) zu einem festen Bestandteil der Nachlassabwicklung. Im Kanton Zürich besteht in der Regel ein schriftliches Verfahren, es muss eine Steuererklärung per Todestag, ein Inventarfragebogen

und ein Tresoröffnungsprotokoll eingereicht werden. Je nach Verwandtenkonstellation und insbesondere dann, wenn keine Nachkommen und kein Ehegatte oder eingetragener Partner vorhanden sind, kann unter Umständen eine erhebliche Erbschaftssteuer anfallen. Nicht selten werden bei einer steuerlichen Nachlassabwicklung auch nicht versteuerte Vermögenswerte im Rahmen eines vereinfachten und straflosen Verfahrens nachdeklariert. Mit diesen Themenbereichen befassen wir uns in Ziffer 3.6 (Steuerinventarisierung) von diesem Fachbeitrag.

3.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

3.2.1 Erbrechtliche Grundlagen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 befasst sich in den Artikeln 457 bis 640 ZGB mit dem Erbrecht, wir verweisen auf **Grafik 2**.

Da wir uns mit der Nachlassabwicklung befassen, sind gemäss Grafik vor allem die Artikel über den Erbgang (Art. 537 bis Art. 640 ZGB) massgebend. In diesen Artikeln finden sich recht viele Detailangaben. Wir beschränken die Thematik der

Grafik 2: Das Erbrecht (Art. 457–640 ZGB)



Nachlassabwicklung zwar auf den Kanton Zürich, soweit es um die erbrechtlichen Bestimmungen geht, gelten diese selbstverständlich in der ganzen Schweiz. Einzig die zuständigen Behörden (zum Beispiel bei der Testamenteinreichung) haben innerhalb der Kantone unterschiedliche Bezeichnungen. Im Kanton Zürich werden die Testamente beim Einzelrichteramt des zuständigen Bezirks eingereicht (zum Beispiel in der Stadt Zürich: Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht für Erbschaftsachen, Wengistrasse 30, 8004 Zürich).

3.2.2 Steuerliche Grundlagen

Im Kanton Zürich besteht das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) vom 28. September 1986 mit der dazugehörigen Verordnung (ESchV). Jeder Kanton verfügt über ein eigenes Erbschaftssteuergesetz, mit Ausnahme der Kantone Schwyz und Obwalden, welche keine Erbschaftssteuer erheben. Wir fokussieren uns im Rahmen dieses Fachbeitrags auf die gesetzlichen Regelungen des Kantons Zürich.

3.3 ABLEBENSFALL, WAS IST ZU TUN?

3.3.1 Allgemeines

Oft herrscht bei Angehörigen und Hinterbliebenen bei einem Todesfall eine gewisse Ratlosigkeit und Hilflosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Nachstehend zeigen wir auf, was der Reihe nach zu erledigen ist. Grundlage für die nachstehenden Erläuterungen sind die Bestimmungen des Bestattungsamts der Stadt Zürich. Je nach anderen Kantonen oder Gemeinden sind Abweichungen möglich. Unsere Erfahrungen als Willensvollstrecker bei Nachlassabwicklungen haben gezeigt, dass die Zivilstandsbeamten und die Angestellten der Bestattungsämter sehr hilfsbereit sind, mit Rat

und Tat zur Seite stehen und für alle Fragen sehr kompetent sowie hilfreich Auskunft geben.

Unmittelbar nach Eintritt des Todes sind die nächsten Angehörigen zu verständigen. Dann gilt es, zu unterscheiden, ob eine Person zu Hause oder im Spital verstorben ist oder ob es sich um einen Unfall oder Suizid handelt. Es sind allfällige Wünsche und Weisungen der verstorbenen Person zu berücksichtigen. Fehlen solche Willensäusserungen, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Es können übrigens bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt Vereinbarungen über Bestattungswünsche deponiert werden.



3.3.2 Eintritt des Todes

- **Eine Person ist zu Hause verstorben:** Zuerst muss der Hausarzt oder der Notfallarzt angerufen werden. Dieser bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Sobald der Arzt den Tod festgestellt und bestätigt hat, kann die Überführung stattfinden. Eine verstorbene Person kann aber durchaus noch eine Weile zu Hause aufgebahrt werden, bevor sie abgeholt wird. Das Bestattungsamt Zürich stellt eine Kühlvorrichtung zur Verfügung.
- **Kontakte (Stadt Zürich):**
 - Bestattungsamt Zürich, +41 44 412 31 78
 - Fahrdienst (Bestatter), +41 44 412 06 50

Der Fahrdienst bietet für Todesfälle innerhalb der Stadt Zürich einen 24-Stunden-Abholdienst an. Während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen ist die Firma Gerber AG im Auftrag der Stadt Zürich im Einsatz. Zwei Bestatter vom Fahrdienst kommen an den Sterbeort. Nach Möglichkeit wird die verstorbene Person an Ort und Stelle eingekleidet (es dürfen auch Privatkleider angezogen werden). Da sich die meisten Hinterbliebenen zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf dem Bestattungsamt gemeldet haben, kommt es zu einer provisorischen Überführung in eine Aufbahnhalle.
- **Eine Person ist in einem Spital oder Heim verstorben:** In diesem Fall verständigt das Pflegepersonal den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung mit einer schriftlichen Todesanzeige wird in der Regel direkt vom Spital oder Heim an das zuständige Zivilstandesamt gesandt. Eine Kopie der Todesanzeige des Spitals oder Heims und der ärztlichen Todesbescheinigung wird den Angehörigen ausgehändigt. Das Pflegepersonal teilt den Angehörigen zudem mit, wie lange der oder die Verstorbene noch im Zimmer bleiben darf oder ob das Spital über eine eigene Aufbahrung verfügt. Das Personal veranlasst in der Regel auch die Überführung in eine Aufbahnhalle, wo die Angehörigen nochmals ausreichend Gelegenheit haben, Abschied zu nehmen.
- **Tod durch Unfall, Gewalt oder Suizid:** Dabei handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall, welcher der Polizei gemeldet werden muss. Zudem wird der Bezirksarzt hinzugezogen. Die Fragen nach Todeszeit, Ur-

sache und Art werden abgeklärt, was einige Tage in Anspruch nehmen kann. Die verstorbene Person darf erst beigesetzt werden, wenn das Institut für Rechtsmedizin alle Untersuchungen abgeschlossen hat. Nach Freigabe können die Angehörigen die Bestattung beim Bestattungsamt in die Wege leiten.

3.3.3 Information Wohngemeinde der verstorbenen Person

Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Stadt Zürich muss beim Bestattungsamt gemeldet werden. Die Anmeldung sollte persönlich durch die Angehörigen oder eine bevollmächtigte Person erfolgen. Zur Anzeige sind folgende Personen verpflichtet:

- Der Ehegatte
- Die Kinder und deren Ehegatten
- Die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
- Die Person, die beim Ableben zugegen war
- Die Verwaltung des Heims, der Klinik oder des Spitals
- Bei Fehlen von Angehörigen eine beauftragte Person (zum Beispiel der Willensvollstrecker)

3.3.4 Bestattungsamt

Vorerst ist beim Bestattungsamt abzuklären, ob die verstorbene Person bereits eine Vereinbarung über ihre Bestattungswünsche hinterlegt hat. Fehlt eine solche Vereinbarung, haben die Hinterbliebenen über folgende Fragen zu entscheiden:

- Soll eine Erdbestattung oder eine Kremation stattfinden?
- Wird eine Abdankung in der Friedhofskapelle, in der Kirche oder eventuell nur eine Grabliturgie auf dem Friedhof gewünscht?
- Wird ein Reihengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab oder Familiengrab gewünscht (wird eine Besetzung im Gemeinschaftsgrab gewünscht, empfiehlt es sich, zu Lebzeiten eine entsprechende Erklärung beim Bestattungsamt zu hinterlegen)?
- Wer vertritt die Erben (Kontaktadresse für die Gemeinde- oder Stadtbehörde)
- Erfolgt die private Todesanzeige sofort oder allenfalls erst nachträglich?
- Soll die amtliche Todesanzeige unterbleiben?

Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit den Hinterbliebenen folgende Anordnungen (je nach Stadt und Gemeinde kann dies anders geregelt sein):



Bestattungsamt der Stadt Zürich: www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/bevoelkerungsamt/tod/rund_um_den_tod.html

- Es veranlasst das Einsargen, den Leichen-transport, die Kremation und/oder die Aufbahrung im Friedhofsgebäude sowie den Urnen-transport
- Es setzt den verbindlichen Termin für die Beisetzung und die Abdankung fest und gibt den zuständigen Pfarrer bekannt
- Mitteilung an den Pfarrer, den Friedhofsgärtner, den Sigrist, den Organisten
- Aufgabe der amtlichen Todesanzeige in der örtlich zuständigen Zeitung (auf Wunsch auch erst nachträglich)

Das Bestattungsamt Zürich hat umfangreiche Dokumentationen auf seiner Internetseite über alle Möglichkeiten der Abdankung und aller notwendigen Formalitäten hinterlegt.

3.3.5 Weitere notwendige Schritte vor der Bestattung

Wenn alle Formalitäten beim Zivilstandesamt und dem Bestattungsamt erledigt sind, bleibt noch Folgendes zu erledigen:

- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarrer
- Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressliste erstellen
- Aufgabe von Todesanzeigen in den Zeitungen
- Eventuell Bestellung des Leidmahls
- Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden und des Arbeitgebers der verstorbenen Person
- Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde (Bezirksgericht des letzten Wohnorts) zur Eröffnung einzureichen. Ist das Originaltestament beim Willensvollstrecker deponiert, ist dieser zu benachrichtigen. Er wird das Testament dann unverzüglich dem Bezirksgericht einreichen

Für die weiteren Handlungen, die nach einem Todesfall notwendig sind, verweisen wir auf die nachstehende Ziffer 3.4., Erbgang.

3.4 ERBGANG

3.4.1 Allgemeines

- **Ort der Abwicklung:** Gestützt auf Art. 538 ZGB wird der Erbgang für die Gesamtheit des Vermögens am letzten Wohnsitz des Erblassers eröffnet. Auch bei der Beurteilung von erbrechtlichen Klagen ist in der Regel dieser letzte Wohnsitz massgebend.
- **Universalsukzession (Gesamtfolge):** Erben sind Universalsukzessoren, sie erwerben die Erbschaft als Ganzes (Art. 560, Abs. 1 ZGB). Der Erwerb der Erbschaft erfolgt mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetz, das heisst automatisch und von selbst. Dabei werden auch die Schulden des Erblassers zu persönlichen Schulden der Erben. Gesetzliche Erben (wie zum Beispiel Ehegatten und Kinder) sind Universalsukzessoren, der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung weitere Erben einsetzen.
- **Singularsukzession (Einzelfolge):** Vermächtnisnehmer (siehe Art. 562 ff. ZGB) sind Singularsukzessoren, sie erhalten, ohne dass der Erblasser sie als Erben eingesetzt hätte, einen Vermögensvorteil (in der Regel eine Geld- oder Sachzuwendung). Sie haben einen

persönlichen Anspruch gegenüber der Erben-gemeinschaft und erben in der Regel auch keine Schulden. Der Erblasser kann im Rahmen seiner letztwilligen Verfügung wählen, ob er Personen oder Institutionen als Vermächtnisnehmer (Singularsukzession) oder als Erben (Universalsukzession) einsetzen will.

- **Erbengemeinschaft:** Die Gemeinschaft vom Zeitpunkt des Ablebens eines Erblassers bis zur Teilung ist eine Erbengemeinschaft. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, werden diese Gesamteigentümer des Nachlasses und können nur nach dem Einstimmigkeitsprinzip handeln. Sie haben zudem untereinander eine solidarische Haftbarkeit für Erbschaftsschulden. Es versteht sich von selbst, dass solche Erbengemeinschaften in der Praxis sehr schwerfällig sein können und nicht selten Anlass für Erbstreitigkeiten sind. Es ist daher in der Regel anzustreben, dass solche Gemeinschaften sobald wie möglich wieder aufgelöst werden (mittels Erbteilungsvertrag) oder dass der Erblasser durch letztwillige Verfügungen klare Teilungsvorschriften verfügt.



FOTO: FOTOLIA.COM/RCX

- **Willensvollstrecker:** Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen (natürliche oder juristische Personen) mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen (Art. 517, Abs. 1 ZGB). Der Willensvollstrecker hat den Willen des Erblassers zu vertreten und gilt insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen (Art. 518, Abs. 2 ZGB). Wir haben in einem früheren Infobulletin über den Willensvollstrecker berichtet.

Da wir im Kanton Zürich kein Erbschaftsamt haben, ist es Sache der Erben, die Teilung des Nachlasses zu vollziehen, wenn kein Willensvollstrecker vorhanden ist. Es ist daher sehr zu empfehlen, bei Nachlässen einen neutralen Willensvollstrecker einzusetzen.

- **Weitere erbrechtliche Ämter:**
 - Willensvollstrecker (siehe Ausführungen oben, Art. 517 und 518 ZGB)
 - Erbschaftsverwalter (Art. 554 f. ZGB)
 - Erbenvertreter (Art. 602, Abs. 3 ZGB)
 - Erbschaftsverwalter/amtlicher Liquidator (Art. 593–597 ZGB)
 - Privatrechtliche Ämter
 - Freie Auftragsverhältnisse nach Art. 394 ff. OR

3.4.2 Eröffnung des Erbgangs

- **Tod des Erblassers:** Mit dem Tod des Erblassers wird gemäss Art. 537, Abs. 1 ZGB der Erbgang eröffnet. Für diese Eröffnung ist keine Willenserklärung der Erben nötig, sie erfolgt von Amts wegen. Ist eine Person verschollen, gelten Sonderregelungen in Art. 546 ff. ZGB.
- **Voraussetzungen zum Erwerb der Erbschaft:** Erbfähig ist gestützt auf Art. 539, Abs. 1 ZGB grundsätzlich jedermann, auch eine juristische Person oder eine Institution. In Ausnahmefällen spricht der Gesetzgeber von Erbenunwürdigkeit (Art. 540 ZGB), zum Beispiel wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeigeführt hat oder wenn der Erbenunwürdige den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen. Selbstverständlich müssen der Erbe und auch der Vermächtnisnehmer im Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch am Leben sein (Art. 544 und 542 ZGB).
- **Praktische Vorkehrungen:** In der Praxis sind verschiedene Fälle denkbar, es kann zum Beispiel ein handschriftliches Testament bestehen, welches vorsieht, einen Willensvollstrecker einzusetzen. Ein solches Testament muss unverzüglich bei der Kantonalen Behörde (in Zürich Bezirksgericht Zürich, Einzelrichteramt für Erbschaftssachen) eingereicht werden, der Willensvollstrecker hat anschliessend (nach der Mitteilung durch das Bezirksgericht)



Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 37 vom Januar 2011).

14 Tage Zeit, um mitzuteilen, ob er das Amt als Willensvollstrecker antreten will oder nicht. Ist kein Willensvollstrecker eingesetzt, aber besteht eine letztwillige Verfügung, so ist diese ebenfalls unverzüglich einzureichen (siehe mehr zu dieser Thematik in nachstehender Ziffer 3.4.3).

Besteht keine letztwillige Verfügung, so kann selbstverständlich auch nichts eingereicht werden. Dennoch wird in aller Regel ein Erbschein benötigt und auch in diesen Fällen ist es im Kanton Zürich notwendig, beim zuständigen Bezirksgericht eine Erbescheinigung zu verlangen (siehe ebenfalls mehr dazu in nachstehender Ziffer 3.4.3).

3.4.3 Wirkungen des Erbgangs

- **Eröffnung der letztwilligen Verfügung:** Wer als Privatperson oder Berufsvertreter nach dem Tod des Erblassers eine letztwillige Verfügung vorfindet beziehungsweise eine bei sich aufbewahrt hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, diese der Behörde unverzüglich einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird (Art. 556, Abs. 1 und 2 ZGB). Bestehen mehrere Verfügungen, so sind alle einzureichen (siehe Art. 557, Abs. 3 ZGB). In der Praxis geht es normalerweise einige Wochen, manchmal sogar mehrere Monate, bis das zuständige Bezirksgericht die eingereichte letztwillige Verfügung eröffnet und allen betroffenen Erben und Vermächtnisnehmern schriftlich mitteilt.
- **Erbescheinigung:** Innerhalb eines Monats seit Kundgabe des Inhalts der letztwilligen Verfügung durch das Bezirksgericht können die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten die Ansprüche der eingesetzten Erben bestreiten. Unterbleibt eine solche Einsprache, können die eingesetzten Erben von der zuständigen Behörde eine sogenannte Erbescheinigung (Erbschein) verlangen (Art. 559 ZGB). Durch Vorlage der Erbescheinigung können sich die Erben den tatsächlichen Besitz an der Erbschaftssache verschaffen und sie gilt in der Praxis als wichtiges Ausweispapier dafür, zum Beispiel Liegenschaften oder Bankkonti zu übertragen. Sie wird allerdings immer unter dem Vorbehalt der Erbschafts-Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage (siehe mehr dazu in nachstehender Ziffer 3.5) ausgestellt.
- **Annahme und Ausschlagung:** Mit dem Tod des Erblassers fällt der Nachlass als Ganzes, das heisst alle Aktiven und Passiven des Erblassers, ohne Weiteres an die Erben im Rahmen der vorne erwähnten Universalsukzession. Der Wille, die Erbschaft anzunehmen, wird vom Gesetz unterstellt (Art. 560, Abs. 1 und 2 ZGB). Es besteht aber für den einzelnen Erben auch die Möglichkeit, eine Ausschlagung der Erbschaft zu verlangen (siehe Art. 566 ff. ZGB). Die Ausschlagungsbefugnis ist in der Regel auf drei Monate befristet, sie beginnt für die gesetzlichen Erben vom Zeitpunkt an, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist. Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet. Auch ein Vermächtnisnehmer hat die Möglichkeit, durch Ausschlagung auf seine Ansprüche zu verzichten (Art. 577 ZGB).
- **Sicherungsmassnahmen:** Der Gesetzgeber stellt eine Reihe von Sicherungsmassnahmen zugunsten der Erben zur Verfügung, die wir nachstehend stichwortartig erläutern werden:
 - Siegelung der Erbschaft (Art. 552 ZGB): Dadurch wird der Nachlassbestand vor tatsächlicher Veränderung durch Erben oder Dritte geschützt.
 - Sicherungsinventar (Art. 553 ZGB): Damit soll verhindert werden, dass in der Zeitspanne zwischen Eröffnung des Erbgangs und Abschluss der Teilung Vermögenswerte unbemerkt abhanden kommen.
 - Erbschaftsverwaltung (Art. 554 f. ZGB): Diese kann angeordnet werden, wenn ein Erbe zum Beispiel dauernd abwesend ist, wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind etc.
 - Öffentliches Inventar (Art. 580–592 ZGB): Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars erleichtert es den Erben, eine Entscheidung zu fällen, ob sie die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft in Betracht ziehen, es ist vor allem relevant bei unklaren Vermögensverhältnissen.
 - Amtliche Liquidation (Art. 593–597 ZGB): Jeder Erbe kann eine amtliche Liquidation verlangen und schliesst die Haftung der Erben für die Schulden der Erbschaft aus (Art. 593, Abs. 3 ZGB). Auch jeder Gläubiger des Erblassers kann die amtliche Liquidation verlangen.



Digitaler Nachlass
(siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 48 vom August 2016).

• **Weitere praktische Handlungen:**

- Wohnung/Liegenschaft: Die Kündigung eines Mietverhältnisses muss durch die Erben respektive den Willensvollstrecker in Gang gesetzt werden, der Haushalt muss aufgelöst und der Hausrat eingelagert werden, auch Reinigung der Wohnung und Inventarerstellung gehören dazu.
- Sozial- und Versicherungsleistungen: Es darf auch nicht vergessen werden, insbesondere für Witwen und Witwer die Berechtigung von AHV-Bezug, Ergänzungsleistungen, Fürsorgeleistungen, aber auch Hinterlassenenrenten für BVG abzuklären und die Ansprüche zu stellen. Die Kündigungen von Versicherungen (Hausrat, Autoversicherung etc.) sowie die Geltendmachung von Lebensversicherungen, Abmeldung bei der AHV (soweit Rente bezogen worden ist), Krankenkasse, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung etc. gehören zu den umfangreichen administrativen Pflichten, welche die Erben oder der Willensvollstrecker nach dem Ableben haben.
- Vollmachten: Diese sind zu löschen, Daueraufträge sind ebenfalls aufzulösen und Bankverbindungen sind zu beenden.
- Kündigung von laufenden Verträgen: Wie zum Beispiel Handy, Internet, Fernsehen, Billag, Elektrizität, Kreditkarten, Putzfrau etc.
- Digitaler Nachlass: Sehr umfangreich können die Arbeiten im Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass sein, wir haben darüber in einem früheren Infobulletin berichtet.

- Lohnansprüche: Allenfalls sind auch Lohnansprüche beim bisherigen Arbeitgeber zu prüfen.
- Geschäftsweiterführung: Besteht ein Geschäft, so gehört es zur anspruchsvollen Tätigkeit, die zwischenzeitliche Führung der operativen Geschäfte sicherzustellen, die laufenden Aufträge zu erfüllen und dafür zu sorgen, alle für die Geschäftssicherung notwendigen Massnahmen zu treffen und die Vermögensanteile entweder an die massgeblichen Personen zu übertragen oder allenfalls auch eine Liquidation in Betracht zu ziehen, wenn das Geschäft nicht verkauft werden soll.

3.4.4 Teilung der Erbschaft

- **Gemeinschaft vor der Teilung:** Wie bereits erwähnt, entsteht eine Erbengemeinschaft nach Art. 602, Abs. 1 ZGB, wenn mehrere Erben einen Erblasser beerben. Meistens ist diese Erbengemeinschaft nicht auf Dauer angelegt und in der Praxis wird normalerweise eine Erbteilung angestrebt. Die Erben haften allerdings solidarisch für Bezahlung der Erbschaftsschulden. Wesentlich ist die Tatsache, dass jeder Erbe zu jeder Zeit die Teilung der Erbschaft verlangen kann (Art. 604, Abs. 1 ZGB). Dieser Anspruch ist unverjährbar.
- **Teilungsart:** Das Teilungsverfahren ist in den Art. 607 bis 619 ZGB festgelegt und bestimmt die Grundsätze, die bei der Erbteilung zu beachten sind, dabei gilt insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz (gesetzliche und ein-



gesetzte Erben sollen qualitativ gleichbehandelt werden). Im Weiteren gilt der Grundsatz der freien, privaten Teilung (Teilung ist in der Regel Sache der Erben, sind sich die Erben über die Teilung einig, so können sie dies untereinander ausmachen und dürfen sogar bei Einstimmigkeit von den Teilungsvorschriften des Erblassers abweichen). Sind sich die Erben nicht einig, so besteht zumindest die Möglichkeit von Losbildungen (Art. 611 ZGB). Der überlebende Ehegatte hat den Anspruch, dass er Hausratsgegenstände vorab unter Anrechnung zugeteilt erhält.

- **Erteilungungsvertrag:** In der Praxis wird normalerweise ein schriftlicher Erteilungsvertrag abgeschlossen, dieser stützt sich auf die ge-

setzlichen Bestimmungen in Art. 634, Abs. 1 ZGB ab. Es genügt die einfache Schriftlichkeit. Werden Liegenschaften übertragen, so sind diese öffentlich zu beurkunden und im Grundbuch einzutragen. Es ist klar, dass es in der Praxis meistens im Interesse von allen beteiligten Personen ist, einen Erteilungsvertrag raschmöglichst anzustreben. Aufgrund der behördlichen Fristen bei der Einreichung der Testamente und auch unter Hinweis auf die steuerlichen Bestimmungen (siehe nachstehende Ziffer 3.5) kann es in der Praxis allerdings oftmals 6 bis 12 Monate oder sogar länger dauern, bis der Abschluss eines schriftlichen Erteilungsvertrags ab Todestag erstellt werden kann.

3.5 ERBRECHTLICHE KLAGEN

3.5.1 Allgemeines

Ziel der Erben und auch von einem Willensvollstrecker ist es, die Verteilung des Nachlasses mit einem schriftlichen Erteilungsvertrag zum Abschluss zu bringen. In der Praxis kommt es aber vor, dass sich die Erben nicht einigen können. Bei Gerichtsprozessen gibt es einige erbrechtliche Klagen, die wir nachstehend summarisch darstellen werden.

3.5.2 Teilungsklage

Jeder Erbe kann gestützt auf Art. 604 Abs. 1 ZGB jederzeit die Teilung der Erbschaft verlangen, dieser Anspruch ist unverjährbar und kann also auch noch nach vielen Jahren von jedem Erben verlangt werden. Das gerichtliche Teilungsurteil ersetzt den Erteilungsvertrag.

3.5.3 Ungültigkeitserklärung

Es geht um eine Gestaltungsklage jedes erbrechtlich interessierten auf Ungültigkeitserklärung einer Verfügung von Todes wegen, aufgrund bestimmter inhaltlicher oder formeller Mängel. Details dazu sind in den Artikeln 519–521 ZGB geregelt. Die Ungültigkeitsklage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat und in jedem Fall mit Ablauf von 10 Jahren vom Tag der Eröffnung der Verfügung angerechnet. Dies bedeutet, dass trotz Ausstellung eines Erbscheins innerhalb der rela-

tiv kurzen Verwirkungsfristen geklagt werden kann, wenn zum Beispiel ein Formmangel bei einer letztwilligen Verfügung vorliegt.

3.5.4 Herabsetzungsklage

Es handelt sich um eine Gestaltungsklage jedes Pflichtteilberechtigten zwecks Herstellung des Pflichtteils. Geregelt hat dies der Gesetzgeber in den Artikeln 522–533 ZGB. Wer zum Beispiel als einziger Sohn von seinem Vater nur 50 Prozent des Nachlasses gemäss Testament erhalten soll, kann die Herabsetzungsklage geltend machen, da sein gesetzlicher Pflichtteil 75 Prozent ist. Auch bei der Herabsetzungsklage sind die Verjährungsfristen relativ kurz. Die Herabsetzungsklage kann nur innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt angerechnet geltend gemacht werden, da der Erbe von der Verletzung seiner Rechte Kenntnis erhalten hat (aber in jedem Fall mit Ablauf von 10 Jahren).

3.5.5 Erbschaftsklage

Dabei geht es um eine Leistungsklage, gestützt auf Artikel 598–600 ZGB. Diese richtet sich vom nicht besitzenden Erben auf Herausgabe der Erbschaft oder von Erbschaftssachen.

3.5.6 Vermächtnisklage

Auch der Vermächtnisnehmer hat, gestützt auf die Artikel 562 und 601 ZGB, Anspruch auf eine Leistungsklage zwecks Erlangung seines Vermächtnisses.

3.6 STEUERINVENTARISATION

3.6.1 Vorbemerkungen

Wie in der Einleitung zu diesem Fachbeitrag bereits erwähnt, gibt es bei Nachlassabwicklungen 2 parallel ablaufende Bereiche. Nämlich einerseits die erbrechtlichen Themenbereiche, die wir in den vorstehenden Ziffern 3.4 sowie 3.5 dargelegt haben. Andererseits aber auch die steuerliche Praxis, welche mit dem Inventarisationsverfahren den Anfang nimmt. Unabhängig davon, ob letztwillige Verfügungen vorhanden und eingereicht worden sind, ist das Steueramt des Kantons Zürich (aber auch in allen anderen Kantonen) präsent, wenn eine Person verstirbt. Wir erläutern nachstehend, mit welchen Abläufen und Formularen die Hinterbliebenen eines Verstorbenen konfrontiert sind, wenn eine nahestehende Person stirbt.

3.6.2 Inventarisationsverfahren

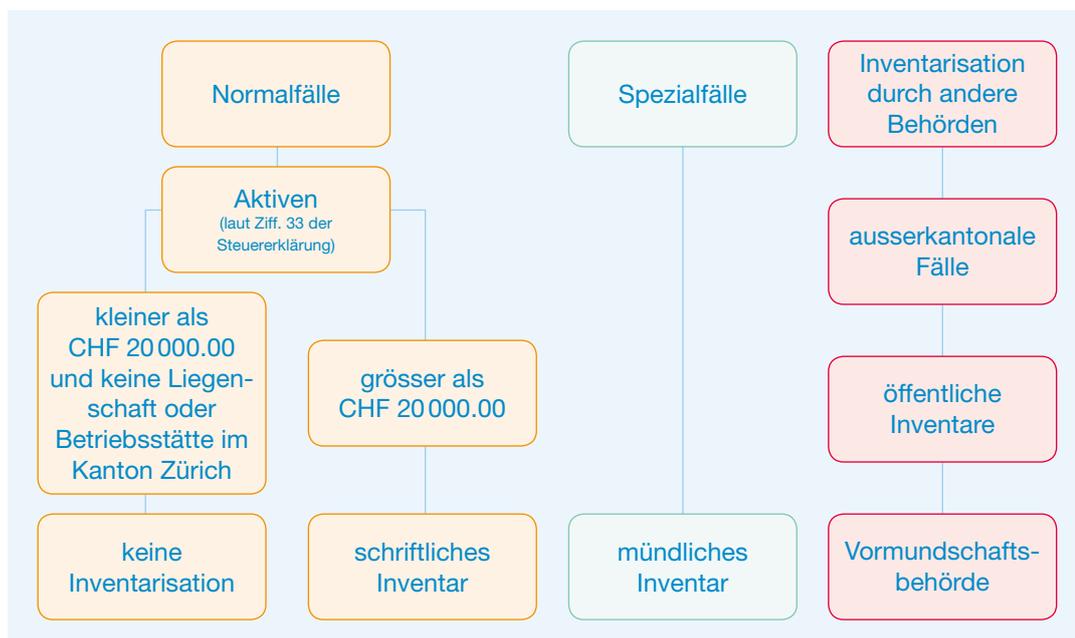
Im Kanton Zürich war es bis Ende 2008 Praxis, dass die Steuerbeamten der Inventarkontrolle zu den Hinterbliebenen nach Hause kamen zwecks Aufnahme eines Steuerinventars. Diese Praxis gehört der Vergangenheit an. Ab 1. Januar 2009 wurde ein neues Inventarisationsverfahren eingeführt, wir verweisen auf **Grafik 3** «Ablauf der Inventarisierung im Kanton Zürich».

Das Inventarisationsverfahren bezweckt aus der Sicht des Steueramts, dass am Todestag vorhandene Vermögen möglichst rasch festzusetzen, zu sichten und zu bewerten. Es handelt sich in erster Linie um eine Bestandesaufnahme und Bewertung des dem Verstorbenen am Todestag zustehenden Vermögens. Das Steuerinventar bildet einerseits Basis für die Erhebung der Erbschaftssteuer, andererseits ist es in der Praxis auch die Grundlage für einen Erbteilungsvertrag, wobei im Erbteilungsvertrag in der Regel die effektiven Verkehrswerte und nicht die Steuerwerte (zum Beispiel bei Liegenschaften) eingesetzt werden. Auch die Abteilung Erbschaftssteuer geht in der Praxis meistens von einem höheren Liegenschaftswert aus als gemäss Steuererklärungen.

Wenn die Aktiven aufgrund des letzten Aktenstands den Betrag von CHF 20 000.00 nicht übersteigen oder kein Grundeigentum oder keine Betriebsstätte im Kanton Zürich besteht, kann auf eine Inventarisierung verzichtet werden.

Das mündliche Verfahren wird nur in Ausnahmefällen durchgeführt, und zwar dann, wenn die Erben im schriftlichen Verfahren nicht mitwirken

Grafik 3: Ablauf der Inventarisierung im Kanton Zürich



oder der Verstorbene während der letzten Jahre seiner Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung nicht nachgekommen ist oder nach Ermessen des Gemeindesteueramts oder auf Begehren der Dienstabteilung Inventarkontrolle/ Erbschaftssteuer des Kantonalen Steueramts in Zürich. Es kann aber auch auf Antrag der Erben, des Willensvollstreckers oder Erbenvertreters durchgeführt werden.

3.6.3 Gegenstand der Inventarisierung

Beim schriftlichen Inventarisationsverfahren gewährt das zuständige Gemeindesteuernamt eine Frist von 60 Tagen, um folgende Dokumente einzureichen:

- **Steuererklärung per Todestag:** Es ist innert 60 Tagen eine Steuererklärung per Todestag einzureichen. Stirbt ein Erblasser beispielsweise am 15. Mai, so sind alle Bankbelege, Hypothekarbestände und alle anderen Unterlagen per 15. Mai zu beschaffen. Stichtag für die Einreichung der Steuererklärung ist der Todestag und Ausgangspunkt ist oftmals die zuletzt eingereichte Steuererklärung. Dies bedeutet, dass vorgängig entweder von den Erben oder vom Willensvollstrecker einige Belege bei Banken und anderen Stellen besorgt werden müssen. Wird ein Willensvollstrecker eingesetzt, so ist es einfacher, diese Belege erhältlich zu machen, da mit dem schriftlichen Willensvollstreckerzeugnis die Legitimation für die Beschaffung der Belege vorhanden ist.
- **Inventarfragebogen:** Dieser 4-seitige Bogen ist ebenfalls wichtiger Bestandteil des Inventarisationsverfahrens. Sofern letztwillige Verfügungen vorhanden sind, müssen diese dem Inventarfragebogen beigelegt werden. Fehlen solche letztwilligen Verfügungen, so sind dem Steueramt alle gesetzlichen Erben und Vermächtnisnehmer mit Name und Adresse sowie Geburtsdatum und Verwandtschaftsgrad darzulegen. Es geht dabei vor allem darum, dass das Steueramt Angaben für allfällige Erhebungen der Erbschaftssteuer hat. Zentral ist aber Ziffer 8 von Seite 3 («unversteuertes Einkommen bzw. Vermögen»). Hier können die Erben entweder «ja» oder «nein» ankreuzen, wird die Rubrik «ja» angekreuzt, so wird auf eine vereinfachte Nachbesteuerung geschlossen (siehe nachstehende Ziffer 3.6.4).

- **Tresoröffnungsprotokoll:** Das dritte Formular ist das Tresoröffnungsprotokoll. Darin ist aufzuführen, ob ein Safe besteht, wenn ja, mit welchem Inhalt.

Alle 3 Formulare (Steuererklärung per Todestag, Inventarfragebogen sowie Tresoröffnungsprotokoll) sind innert 60 Tagen beim Gemeindesteuernamt einzugeben, die Frist ist aber in der Praxis erstreckbar.

3.6.4 Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Wird im Inventarfragebogen unter der Rubrik «unversteuertes Einkommen bzw. Vermögen» ein Ja-Kreuz angestrichen, so findet automatisch die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen statt. Dies bedeutet in der Praxis, dass bei nicht deklarierten Vermögenswerten zusätzlich die Bankbelege und alle anderen relevanten Belege der letzten 3 Jahre nachgereicht werden müssen. Diese Belege legen wir dann dem Inventarfragebogen bei. Bei Erbfällen dauert die straflose Nachsteuerpflicht lediglich 3 Jahre. Die Folge davon ist, dass die Erben die Nachsteuern und Verzugszinsen für die letzten 3 Jahre für die nicht deklarierten Vermögenswerte zu bezahlen haben. Wir haben im Detail über diese Thematik vor einem Jahr berichtet.

3.6.5 Erbschaftssteuer

Ehegatten und eingetragene Partner sowie Nachkommen zahlen im Kanton Zürich keine Erbschaftssteuer, bei den anderen Personengruppen fällt Erbschaftssteuer an. Ausgangspunkt ist die Steuererklärung per Todestag und der Inventarfragebogen. Bis die Abteilungen Inventarkontrolle und Erbschaftssteuer dann allerdings eine Erbschaftssteuer erheben, kann es manchmal 1 bis 2 Jahre vom Ablebensdatum einer Person angerechnet dauern, bis eine solche Erbschaftssteuer erhoben wird. Dass Erbschaftssteuer und letztwillige Verfügungen durchaus einen relevanten und wichtigen Zusammenhang haben, haben wir in den Infos aus der Treuhandpraxis (siehe vorstehende Ziffer 2.2) dargelegt. Im Übrigen verweisen wir auch auf einen früheren Fachbeitrag zum Thema Erbschafts- und Schenkungssteuer.



Steuerstrafrecht 2016 und straflose Selbstanzeige (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 47 vom Januar 2016).



Erbschafts- und Schenkungssteuer (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 40 vom August 2012).

3.7 ZUSAMMENFASSUNG

Wir sind in unserer langjährigen Praxis schon mehrmals mit Nachlassabwicklungen konfrontiert gewesen. Soweit wir von unseren Kunden als Willensvollstrecker eingesetzt sind, regeln wir die Nachlassabwicklung umfassend. Es kommt aber auch häufig vor, dass wir bei der steuerlichen Inventarisierung mithelfen, ohne dass wir die Funktion des Willensvollstreckers haben, da wir Steuererklärungen über viele Jahre von einem verstorbenen Klienten machen durften. Ab und zu ist es auch zu Streitigkeiten gekommen, dann gehört es zu unseren Pflichten, soweit wie möglich zu vermitteln und zu schlichten, bevor der Weg von teuren Erbschaftsprozessen eingeschlagen wird. Wir verfügen aber auch über Beziehungsnetze zu Erbrechtsanwälten, falls ein Streit unvermeidbar sein sollte.

Wie in der Einleitung erwähnt, haben immer noch über die Hälfte der Verstorbenen keine letztwilligen Verfügungen.

Aus unserer Sicht wäre aber eine Nachlassplanung zu Lebzeiten einer Person unbedingt zu empfehlen. Die Nachlassabwicklung kann dann nach den Wünschen des Verstorbenen erfolgen, das Vermögen kann an die eingesetzten Personen verteilt werden, die Erbschaftssteuer kann optimiert werden und bei klaren Regelungen ist die Gefahr von Streitigkeiten bedeutend kleiner. Ein professioneller Willensvollstrecker kann aktiv helfen, diese Anliegen umzusetzen. Regelungsmöglichkeiten gibt es viele, wir haben auch über diese Themenbereiche in früheren Bulletins berichtet.

Für all diese Themenbereiche steht Ihnen das Team der Wegmann + Partner AG gerne beratend zur Seite.

Wegmann + Partner AG Treuhandgesellschaft
Januar 2017

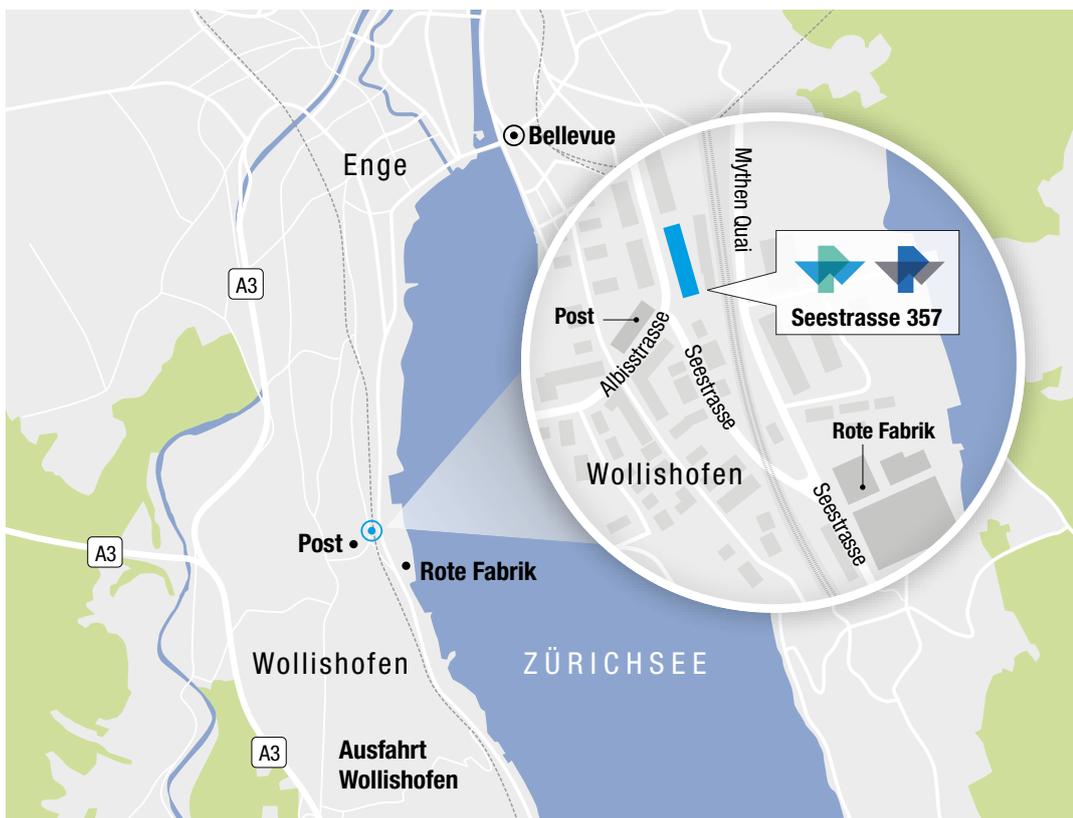


Geschäftsnachfolge bei KMU (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 42 vom August 2013).



Regelungen für das Leben ... und das Ableben (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 28 vom August 2006).

STANDORTE



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 23 24
Telefax 044 482 78 94
info@wptreuhand.ch

Rekonta Revisions AG
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 85 58
Telefax 044 482 78 94
info@rekonta.ch

Dr. P. Wegmann
Steuer- und Rechtspraxis
Rütiweid 4, 6340 Baar
Telefon 041 726 00 41
Telefax 044 482 78 94
info@wptreuhand.ch
www.wptreuhand.ch
www.rekonta.ch



WEGMANN+PARTNER AG
TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH
Treuhand
Buchhaltungen
Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsberatungen



REKONTA REVISIONS AG
REVISIONSGESELLSCHAFT ZÜRICH
Zugelassene Revisionsexpertin
Wirtschaftsprüfungen
Revisionen



DR. P. WEGMANN
STEUER- UND RECHTSPRAXIS ZUG

MITGLIED VON

TREUHAND | SUISSE